

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für die 3. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz, i. V. m. der Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Gemarkung	Balm
Flur	2
Flurstücke	1; 2, 3; 4; 5; 6/3; 6/1; 7; 8 (teilw.); 9/2 (teilw.); 9/3; 9/4; 9/5; 9/6; 9/7; 9/8; 9/9; 9/10; 262/3 (teilw.); 279 (teilw.); 280 (teilw.); 281; 282; 283; 284; 285; 286

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 21.180 m² und ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“.

Die Genehmigung für die von der Gemeinde Benz in der Sitzung am 17.08.2011 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz, ist mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.11.2011 mit Az.: VIII 430b – 512.111-59007 (3. Änd.)erteilt worden.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz wird mit Ablauf des 28.11.2011 wirksam.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Zeplin
Bauamtsleiterin



Übersichtsplan

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz (i.V.m. B-Plan Nr. 12 „Am Balmer See“)

